

Telefon: 0 233-24921
Telefon: 0 233-24439
Telefon: 0 233-21057
Telefax: 0 233-24219

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

PLAN HA II/41P
PLAN HAII/541
PLAN HAII/40 V

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2128
Gundermannstraße (nördlich),
Lerchenstraße (östlich),
Malvenweg (südlich),
Langenpreisinger Straße (östlich),
Johann-Emmer-Straße (teilweise westlich
und östlich)

(teilweise Aufhebung oder Verdrängung des
Bebauungsplans Nr. 36c)

„Feldmochinger Anger“

- Aufstellungsbeschluss -

Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenberg I

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10603

Anlagen:

1. Lageplan 24. Stadtbezirk (Maßstab 1:50.000)
2. Ausschnitt Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (ohne Maßstab)
3. Übersichtsplan Umgriff und geltende Bebauungspläne (ohne Maßstab)
4. Übersichtsplan Umgriff und städtische Grundstücke (ohne Maßstab)
5. Übersichtsplan Umgriff und Luftbild (ohne Maßstab)
6. Stellungnahme BA 24 vom 11.11.2015
7. Stellungnahme BA 24 vom 09.12.2015
8. Stellungnahme BA 24 vom 06.04.2016

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.01.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Planungsanlass

Die kontinuierliche, bauliche Weiterentwicklung in der Landeshauptstadt München führt sukzessive zu einer Verringerung der privaten Freiflächen auf den Wohnbaugrundstücken. Dieser Prozess erfolgt auch im Bereich des Stadtteils HasenbergI und dessen westlicher Umgebung, wobei hier im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Landeshauptstadt München bereits seit Jahrzehnten eine große Allgemeine Grünfläche, der sogenannte Feldmochinger Anger, dargestellt ist, der die Größenordnung eines Stadtteilparks erreicht und die Versorgung der neu hinzukommenden Einwohnerinnen und Einwohner mit öffentlichen Grünflächen und damit einen Ausgleich für den Verlust an privaten Freiflächen sicher stellen kann.

Nur der östliche Teil des Feldmochinger Angers ist bereits durch Bebauungspläne (im Norden Bebauungsplan Nr. 840 und im Süden Bebauungsplan Nr. 36a) planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche gesichert (siehe Anlage 3). Die Flächen befinden sich zudem teilweise noch in privatem Eigentum (siehe Anlage 4). Aus diesen Gründen war der Ausbau des gesamten Feldmochinger Angers als öffentliche Erholungsfläche bislang nur zum Teil möglich.

Dass die Umsetzung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf den Feldmochinger Anger als Allgemeine Grünfläche bisher ohne förmliche Verfahrensschritte zu einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan hin verfolgt wurde, hat sich bei den bisherigen Verhandlungen über den Erwerb benötigter Flächen durch die Stadt als Erschwernis herausgestellt (Glaubhaftigkeit der von der Stadt geäußerten Absichten, Abschätzung von Entwicklungspotentialen).

2. Ausgangssituation

2.1. Lage im Stadtgebiet

Der Grünzug „Feldmochinger Anger“ erstreckt sich im Stadtbezirk Feldmoching zwischen dem Stadtteil HasenbergI und dem Wohngebiet östlich der Bahnlinie München – Regensburg in Nord-Süd-Richtung, ausgehend vom freien Landschaftsraum im Norden des Stadtrandes bis zu den Sportflächen der Lerchenau im Süden.

Gegenstand des vorliegenden Planentwurfes ist im Wesentlichen der noch nicht planungsrechtlich gesicherte Bereich des Grünzugs gemäß Flächennutzungsplan (siehe Anlage 2).

Im Osten verläuft die Umgriffsgrenze von Norden aus entlang der Johann-Emmer-Straße, der Westkanten der Bebauungspläne Nrn. 840 und 36a. Nach Süden wird der Umgriff im ganz Wesentlichen durch die Nordkante der Gundermannstraße begrenzt.

Im Westen verläuft seine Grenze von Süden aus im ganz Wesentlichen entlang der Lerchenstraße, der Süd- und Ostkanten des Bebauungsplans Nr. 36c, dem Siedlungsrand östlich der Langenpreisinger Straße, der Ostkante der Langenpreisinger Straße, der Johann-Emmer-Straße, dem Siedlungsrand nördlich der Hochlandstraße und dem Feldweg in Verlängerung der Steinbergerstraße.

Im Norden wird der Umgriff durch den Feldweg zwischen dem vorgenannten Feldweg und dem nördlichen Ende der Johann-Emmer-Straße begrenzt.

Im Detail wird auf die Darstellung des Umgriffs in Anlage 3 verwiesen.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Die von der Planung umfasste Fläche des Feldmochinger Angers hat eine Gesamtfläche von ca. 18,7 ha. Hiervon ist ein großer Teil, ca. 55 %, in städtischem Eigentum (siehe Anlage 4).

Die übrigen Flurstücke gehören mehreren privaten Eigentümerinnen und Eigentümern sowie einer Pfarrpfündestiftung. Zwei kleinere Waldgrundstücke gehören dem Freistaat Bayern.

2.3. Städtebauliche und grünordnerische Bestandsanalyse

2.3.1. Nutzung und Landschaftsbild

Die Flächen des Angers im Planungsbereich sind bis auf die Bereiche zweier Sportflächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaftsflächen werden randlich teilweise von befestigten Wegen und intensiv gepflegten Wiesen begleitet. Die Flächen sind ackerbaulich und als Grünland genutzt. Für dieses wurde im Ausgleichsflächenkonzept ein hohes Ausgleichspotential für magere und trockene Strukturen ermittelt.

Das Erscheinungsbild des Feldmochinger Angers ist überwiegend landschaftlich geprägt durch Felder und Wiesenbereiche mit zum Teil randlichen Gehölzstrukturen sowie durch zwei Sportflächen, die jedoch durch eine Randeingrünung optisch nach außen nicht stark in Erscheinung treten. Die östlichen und westlichen Randbereiche des Angers bestimmen die Siedlungsränder mit Einzelhausbebauung oder Zeilenbauten. Von Ost nach West queren den Anger mehrere Straßen und Wege (siehe Anlage 5), von Nord nach Süd eine Bahnstromleitung.

2.3.2. Vegetation und Biotopfunktion

Die Vegetation im Planungsbereich besteht entsprechend der Nutzung vorwiegend aus Wiesen und Äckern mit randlichen Gehölzbeständen aus heimischen Bäumen und Sträuchern.

Südlich der Dülferstraße auf Höhe des Rambertweges befindet sich in Insellage inmitten brach liegenden Grünlandes das Biotop M-309. Es handelt sich um ein dichtes Schlehengebüsch mit einzelnen Kirschen, Eschen und Holunder. Dieses Gehölz ist nach Art. 16 BayNatSchG geschützt.

2.3.3. Naturhaushalt

Gemäß Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München (Stand: 2014) kommt dem Feldmochinger Anger eine hohe klimatische Bedeutung als Kaltluftleitbahn frischer und sauberer Luft aus dem angrenzenden Grüngürtel im Norden in die belastete Innenstadt im Süden zu. Die Grünlandflächen des Feldmochinger Angers sind insbesondere für den südlichen Bereich als „Flächen mit Luftaustauschpotential mit lokaler Wirkung“ charakterisiert.

Das Planungsgebiet ist bis auf wenige querende Straßen und Wege sowie zwei kleinere mit Einzelhäusern bebaute Flurstücke im Süden weitgehend unversiegelt. Der höchste Grundwasserstand liegt bei 4 bis 5 m unter der Geländeoberkante, mittlere Grundwasserstände schwanken zwischen 488 m über NN im Norden des Planungsgebietes und 492 m über NN im Süden.

2.3.4. Erholung

Die Flächen des Angers entbehren weitgehend der für eine Erholungsnutzung erforderlichen Ausstattung. Insbesondere im zentralen Bereich sind Wegeverbindungen fast nur als Trampelpfade innerhalb der landwirtschaftlichen Flur ausgebildet, die gleichwohl von Spaziergängerinnen und Spaziergängern sowie Radfahrenden intensiv genutzt werden.

Innerhalb des Feldmochinger Angers befinden sich außerdem zwei Sportflächen, eine Bezirkssportanlage im nördlichen Bereich (im Bereich des Bebauungsplans Nr. 840) und eine weitere südlich der Weitlstraße (im Bereich des Bebauungsplans Nr. 36a). Bereits hergestellte Grünflächen sind neben diesen Sportflächen und den ackerbaulich und als Grünland genutzten Flächen nur untergeordnet vorhanden. Insbesondere im nördlichen Bereich des Planungsumgriffs westlich der Bezirkssportanlage ist eine größere parkähnlich gestaltete Fläche mit Wegeverbindung realisiert, ebenso in kleineren Teilbereichen unmittelbar nördlich und südlich an die querende Dülferstraße und Weitlstraße angrenzend auf städtischem Grund. Ein durchgängiger Grünzug zur Erholungsnutzung mit Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung wurde jedoch bislang aufgrund der eingestreuten privaten Grundstücke nicht umgesetzt.

2.4. Planerische Ausgangslage

Stadtratsbeschluss „Grünordnungspläne für die 14 Grünzüge in München aufstellen“ vom 20.03.2002, Antrag Nr. 2935 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 08.06.2001

Am 03.06.1992 hat der Stadtrat ein Realisierungsprogramm zur Sicherung und zum Ausbau von 14 großräumigen Grünverbindungen im Stadtgebiet beschlossen. In einer Dringlichkeitsanalyse für die geplanten Ausbaumaßnahmen wurden die Grünzüge nach Ausbauprioritäten gestaffelt. Gemäß Stadtratsauftrag sollen vorrangig die sieben Grünzüge erster Priorität, darunter auch der Feldmochinger Anger, realisiert werden. Die verbindliche Bauleitplanung ist ein wichtiges und wesentliches Instrument, Frei- und Erholungsflächen im städtischen Gefüge langfristig zu sichern. Dabei kann ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan auch allein zum Zweck grünpfängerischer Ziele ohne Baurechtsausweisung aufgestellt werden, insbesondere wenn im Umfeld der Grünzüge neuere Entwicklungen hinsichtlich Wohnbaumaß-

nahmen absehbar sind. Dies ist im Bereich der umliegenden Wohngebiete im Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg der Fall, unter anderem ist die geplante Wohnbauentwicklung an der Ratoldstraße westlich des Feldmochinger Angers anzuführen. Auf Grund unterschiedlicher anderweitiger Planungsprioritäten und der beschränkten Personalkapazitäten war es allerdings bisher nicht möglich, Bebauungspläne für diesen Zweck aufzustellen.

Stadtratsbeschluss „Ausgleichsflächen in der Bauleitplanung, gesamtstädtisches Konzept“ vom 28.04.2010

Das gesamtstädtische Konzept der Ausgleichsflächen in der Bauleitplanung wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 28.04.2010 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03620). Mit diesem Konzept wurde eine Grundlage geschaffen zur Bestimmung von geeigneten Flächen für die Ausgleichsflächenentwicklung für künftige Bedarfe in der Planung. Es wurden die notwendigen Ausgleichsflächentypen für die Zukunft definiert und prioritäre Suchräume festgelegt.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde dem Feldmochinger Anger eine hohe Bedeutung als Suchraum für Ausgleichsflächen mit Priorität 1 zugeordnet.

2.5. Planungsrechtliche Situation

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (siehe Anlage 2) weist zwischen dem Stadtteil Hasenberg und dem Wohngebiet östlich der Bahnlinie München – Regensburg in Nord-Süd-Richtung ausgehend vom freien Landschaftsraum nördlich der Wohngebiete bis zu den Sportflächen der Lerchenau im Süden eine Allgemeine Grünfläche (AG) aus. Diese wird von der Darstellung einer übergeordneten Grünbeziehung überlagert, die den Grüngürtel am Stadtrand mit der Innenstadt verbindet. In der Allgemeinen Grünfläche befinden sich innerhalb des Planungsumgriffs auch zwei Flächen für Sportanlagen.

Mit der Darstellung als Allgemeine Grünfläche im Flächennutzungsplan wurde dem örtlichen Erfordernis als Erholungsfläche für die angrenzenden Wohngebiete Rechnung getragen.

Der Stadtteil Hasenberg ist nördlich der Dülferstraße im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, weiter nördlich als Reines Wohngebiet (WR).

Dazwischen sind im Bereich einer übergeordneten Grünbeziehung in Ost-West-Richtung Allgemeine Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen für Erziehung und Religion dargestellt. Diese verläuft als Grünzug für die Erholungsnutzung am nördlichen Siedlungsrand Feldmochings nach Osten in Richtung Hasenberg und Panzerwiese.

Südlich der Dülferstraße bis nördlich der Gundermannstraße ist im Flächennutzungsplan WR, daneben sind in untergeordneten Bereichen zwei WA und eine Ver- und Entsorgungsfläche ausgewiesen. Auch in diesem Bereich sind Gemeinbedarfsflächen für Erziehung und Religion sowie für Fürsorge dargestellt.

Eine örtliche Grünverbindung quert das südliche Drittel des WR in Ost-West-Richtung entlang der Weitlstraße.

Das Wohngebiet östlich der Bahnlinie München–Regensburg ist im Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet (WR) dargestellt, das an zwei Stellen in Ost-West-Richtung von einer örtlichen Grünverbindung gequert wird. In dessen südlichem Bereich sind Flächen mit Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Grünausstattung dargestellt.

An den südlichen Teil des Umgriffs grenzen gemäß Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet (GE) sowie eine Ökologische Vorrangfläche an.

Bestehendes Baurecht

Bei dem Gebiet im Umgriff dieses Aufstellungsbeschlusses handelt es sich um Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB.

3. Planungsziele

Grünplanerische und stadtplanerische Ziele

- Sicherung der Fläche für einen vielfältig nutzbaren Stadtteilpark (Spiel- und Sportflächen für alle Altersgruppen, Biotop- und Ausgleichsflächen)
- Sicherung einer übergeordneten Grünbeziehung in Nord-Süd-Richtung mit Fuß- und Radwegebeziehungen zwischen Wohngebieten und umgebenden Landschafts- und Erholungsräumen
- Sicherung einer Verbindung innerhalb der übergeordneten Grünbeziehung entlang des nördlichen Siedlungsrandes in Ost-West-Richtung
- Sicherung von Bereichen für zukünftig erforderliche öffentliche Grünflächen und Ausgleichsflächen für Bedarfe aus der Umgebung.

4. Sozialgerechte Bodennutzung

Die Bebauungsplanung mit Grünordnung fällt nicht in den Anwendungsbereich der „Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung“, weil sie zu keiner Bodenwertsteigerung führt.

In der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ wurde am 14.10.2015 das Verfahren vorgestellt und diese Beurteilung bestätigt.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene **Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenberg** wurde gemäß §§ 9 Absatz 2 und 3 sowie 15 Absatz 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse in Verbindung mit dem „Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse“ (Anlage 1 der Bezirksausschuss-Satzung), Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Nr. 6.1, angehört.

Schreiben des Bezirksausschusses vom 11.11.2015:

Mit Schreiben vom 11.11.2015 (siehe Anlage 6) teilte der Bezirksausschuss 24 mit,

dass er sich in seiner Sitzung am 10.11.2015 mit der Zuleitung des Beschlussentwurfes befasst und mehrheitlich beschlossen habe, dass die Vorlage auf eine spätere Sitzung vertagt werden solle. Es wurde um Fristverlängerung gebeten. Der Bezirksausschuss 24 bat außerdem darum, dass im Raum Malvenweg (südlich der Weitlstraße) im Laufe des Bebauungsplanverfahrens geprüft werden solle, ob bei einer Ergänzung des Schulstandortes Eduard-Spranger-Straße Freiflächen und Sportanlagen für die Schulen so im Grünzug integriert werden könnten, ohne dass dessen Charakter und die Fernsicht in die Alpen gestört werde.

Stellungnahme:

Die erbetene Fristverlängerung wurde gewährt.

Entsprechend den Zielen der Stadtentwicklungsplanung/Flächennutzungsplanung ist für den Neubau der Grund- und Mittelschule an der Eduard-Spranger-Straße 15-17 nicht vorgesehen, über das bestehende Schulgrundstück hinaus zu gehen. Aus städtebaulicher und grünplanerischer Sicht würde eine über die Bestandssituation hinausgehende Situierung von Sportanlagen und Freiflächen der Schulen im Grünzug des Feldmochinger Angers die beabsichtigte Sicherung dieser übergeordneten Grünbeziehung insbesondere im Hinblick auf sinnvolle Fuß- und Radwegbeziehungen stark einschränken und zu einer ungewollten Engstelle im betreffenden Bereich führen.

Schreiben des Bezirksausschusses vom 09.12.2015:

Der Bezirksausschuss 24 hat mit Schreiben vom 09.12.2015 (siehe Anlage 7) mitgeteilt, dass er sich in seiner Sitzung am 08.12.2015 mit der Zuleitung des Beschlussentwurfes befasst und einen Beschluss zu den im Folgenden genannten Punkten gefasst habe:

1.

Das Flurstück Nr. 1758 entlang dem Malvenweg bis 50 m nach Osten solle aus dem Bebauungsplan ausgenommen und zu Wohnbauland entwickelt werden. Die Vollerschließung des Malvenwegs sei vorhanden und es existiere eine bereits begonnene Bebauung im Westen zur Ratoldstraße.

Stellungnahme:

Das Flst. Nr. 1758 wurde aus folgenden Gründen teilweise aus dem Entwurf des Aufstellungsbeschlusses herausgenommen:

Die Bebaubarkeit des nun nicht mehr vom Entwurf des Aufstellungsbeschlusses erfassten Bereichs des o. g. Flurstücks richtet sich nach § 35 BauGB, in dessen Rahmen die Darstellung des Flurstücks durch den Flächennutzungsplan als Allgemeine Grünfläche (AG) der Zulässigkeit einer Wohnnutzung derzeit entgegensteht. Eine Wohnbebauung dieses Bereichs im unmittelbaren Anschluss an den bebauten und erschlossenen Siedlungsbereich erschiene aber aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht insbesondere wegen des vorhandenen Siedlungsansatzes und der spezifischen Erschließungssituation vertretbar. Die in städtischem Besitz befindliche Verlängerung der Stichstraße Malvenweg nach Osten verbleibt im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses, um weiterhin eine uneingeschränkte Zugänglichkeit des Grünangers für die Öffentlichkeit an dieser Stelle sicherzustellen.

2.

Die verlängerte Langenpreisinger Straße zwischen Dülferstraße und Bernhardstraße solle vom Bebauungsplan in der Tiefe der in der Langenpreisinger Straße vorhandenen Gebäude ausgenommen werden. Die westlich der gegenwärtigen Langenpreisinger Straße geplante Grünfläche solle so erhalten werden, dass sie von Bauten eingefasst sei.

Stellungnahme:

Der dargestellte Verlauf des Bebauungsplanumgriffs in diesem Bereich setzt die Ziele des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung um (Darstellung der Grenze zwischen Wohnbaufläche und Allgemeiner Grünfläche) und soll so beibehalten werden.

3.

Für den Privatgrund zwischen Herbergstraße und südlich angrenzender städtischer Grundstücke solle ebenfalls Bauland ausgewiesen werden. Bereits heute führe parallel zur Johann-Emmer-Straße in diesem Bereich ein rege genutzter Trampelpfad.

Stellungnahme:

Dem Ziel einer Ausweisung von Bauland auf den angesprochenen Flurstücken mitten im Grünzug des Feldmochinger Angers kann nicht gefolgt werden. Das übergeordnete Gesamtziel der Sicherung der Flächen als öffentliche Grünflächen würde dadurch in Frage gestellt werden.

4.

Die Wohnhäuser in der Lerchenstraße zwischen Ratold- und Gundermannstraße sollten von dem Aufstellungsbeschluss ausgenommen und deren Baurecht mit der Möglichkeit einer angemessenen Entwicklung gesichert werden.

Stellungnahme:

Die vorgeschlagene Ausweisung von Bauland auf den Bereichen Lerchenstraße Nr. 36 und Nr. 40 mitten im Grünzug des Feldmochinger Angers, der hier zudem eine Verbindung nach Westen zur Dreiseenplatte beinhaltet (in Form einer übergeordneten Grünbeziehung), kann nicht als Planungsziel übernommen werden. Das übergeordnete Gesamtziel der Sicherung der Flächen als öffentliche Grünflächen würde dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist näher zu prüfen, wie mit den Bereichen verfahren werden sollte.

Die Situation stellt sich aus baurechtlicher Sicht derzeit wie folgt dar:

Auf dem Grundstück Lerchenstraße 36 (Flst. Nr. 1744) befinden sich momentan mehrere Gebäude. Sämtliche Gebäude sind ohne Baugenehmigung errichtet worden; eine nachträgliche Genehmigung dieser Gebäude ist nach geltendem Recht nicht möglich.

Auf dem Anwesen Lerchenstraße 40 (Flst. Nr. 1747) befindet sich ein Wohnhaus, das

mit Stallung im Jahr 1947 als privilegiertes Vorhaben (Geflügelfarm) genehmigt wurde. Diese Nutzung liegt jedoch bereits über 15 Jahre zurück. Die Zulässigkeit der gegenwärtigen Nutzung ist höchst zweifelhaft.

5.

Es sei ein Ortstermin mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung für die Bereiche Langenpreisinger Straße, Malvenweg und Lerchenstraße durchzuführen.

Stellungnahme:

Der Bezirksausschuss 24 hat mit **Schreiben vom 06.04.2016** Folgendes mitgeteilt: „Der BA 24 hat sich in seiner Sitzung am 05.04.2016 erneut mit dem im Betreff genannten Beschlussentwurf befasst und einstimmig die Stellungnahme des BA 24 vom 09.12.2015 – auch ohne Ortstermin mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung – bestätigt.“ Der Bezirksausschuss kam demnach auch ohne Ortstermin zu einer abschließenden Stellungnahme/Beschlussfassung, die im vorliegenden Aufstellungsbeschluss behandelt wird. Das ursprünglich formulierte Anliegen zur Durchführung eines Ortstermins ist somit zum jetzigen Zeitpunkt überholt.

6.

Im Bereich Lerchenstraße sollte der dringend notwendige Rad- und Fußweg ausgebaut werden.

Stellungnahme:

Der Umgriff des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes verläuft entlang des Ostrandes der Lerchenstraße und steht grundsätzlich einem möglichen Ausbau des Rad- und Fußweges nicht entgegen. Mit der geplanten Festsetzung der angrenzenden Flächen als öffentliche Grünfläche würde eine entsprechende Möglichkeit gesichert werden.

7.

Im Grünzug Feldmochinger Anger stehe noch eine alte Remise, die erhalten werden solle.

Stellungnahme:

Nach Auskunft des Bezirksausschussvorsitzenden des 24. Stadtbezirkes, Herrn Auerbach, ist der Gehölzbestand auf den Flst. Nrn. 1646, 1647 und 1647/1 gemeint. Die betreffenden Flurstücke sind großteils mit dichtem Baum- und Gehölzbestand bewachsen und befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Ein Erhalt dieses Baumbestandes innerhalb des Grünzuges ist vorgesehen.

Schreiben des Bezirksausschusses vom 06.04.2016:

Mit Schreiben vom 06.04.2016 (siehe Anlage 8) hat der Bezirksausschuss 24 mitgeteilt, dass er sich in seiner Sitzung am 05.04.2016 erneut mit dem Beschlussentwurf befasst und auch ohne Ortstermin mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung einstimmig die Ausführungen des Schreibens vom 09.12.2015 bestätigt habe. Die südliche Grenze des Aufstellungsbeschlussgebietes sei nicht durch den Flächen-

nutzungsplan (FNP) bedingt. Auch im Bereich des Malvenweges enthalte der aktuelle FNP keine Festsetzungen für Schul- oder Erziehungszwecke. Die Übereinstimmung mit der verlängerten Augustin-Rosch-Straße sei auffällig.

Stellungnahme:

Die Umgriffsgrenze des Aufstellungsbeschlussgebietes orientiert sich an der Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie den Umgriffen der bestehenden Bebauungspläne. Die verbliebenen, noch nicht durch Bebauungspläne gesicherten Restflächen des Grünzuges sollen somit planungsrechtlich gesichert werden.

Die Augustin-Rosch-Straße (sowie eine gedachte Verlängerung) verläuft in deutlichem Abstand von der südlichen Umgriffsgrenze des Aufstellungsbeschlusses entfernt weiter südöstlich und ist daher nicht tangiert.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg hat Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Für das im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung
2. (Anlage 3) rot umrandete Gebiet Gundermannstraße (nördlich), Lerchenstraße (östlich), Malvenweg (südlich), Langenpreisinger Straße (östlich) und Johann-Emmer-Straße (teilweise westlich und östlich) ist unter teilweiser Aufhebung oder Verdrängung des Bebauungsplans Nr. 36c ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Übersichtsplan (Anlage 3) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Den im Vortrag dargelegten Planungszielen wird zugestimmt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/40V
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 24
3. An das Kommunalreferat – RV
4. An das Kommunalreferat – IS – KD – GV
5. An das Baureferat VV EO
6. An das Baureferat
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
9. An das Referat für Bildung und Sport
10. An das Sozialreferat
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/41P
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/541
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/5
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/40V